

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
R E C K E

vom 10. September 2015

Die Evangelische Kirchengemeinde Recke
vertreten durch das P r e s b y t e r i u m
der Evangelischen Kirchengemeinde Recke

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung . i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Evangelischen Friedhofes Recke und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	44,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	44,00	Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	460,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	460,00	Euro
e) Einzelurnenbeisetzung (kleines Feld zur Beisetzung mit einer Urne incl. Umrandung) (Ruhezeit 30 Jahre)	580,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	2.510,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.370,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	460,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	330,00	Euro

- | | |
|--|------------|
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Grab und Jahr | 16,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 11,00 Euro |

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattungen je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.500,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.400,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Grab und Jahr | 84,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 80,00 Euro |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,20 € pro Grab und Jahr erhoben. Auf Verlangen der Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre im Voraus freiwillig gezahlt werden. Sie wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Pflege- und Materialkosten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 150,00Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr | 150,00Euro |
| c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5.
Lebensjahr an | 250,00Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 180,00Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|--|------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier | 220,00Euro |
| b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen | 220,00Euro |

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 0,00Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 570,00Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 80,00Euro |

(2) Ausbettung auf einen anderen Friedhof (ohne Überführungskosten)

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 0,00Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 445,00Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 50,00Euro |

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

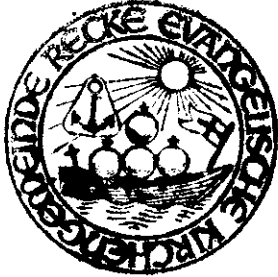
Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08. Juli 2004

§ 9

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08. Juli 2004 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 4. Oktober 2001 in der Fassung vom 27./28. Oktober 2007 außer Kraft.



Recke, den 10. September 2015
Die Friedhofsträgerin

Elke Böhm

Vorsitzende des Presbyteriums

Mania Reibter

Presbyter/in

W. Beck

Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Recke
vom 10. September 2015
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Januar 2019 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 7. Januar 2016



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock